

Entwurf (Stand: 30. März 2012)

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
vom 21./24. November 2003**

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Abs. 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2009 (KABl. 2010 S. 3), wird wie folgt geändert:

Begründung

- | | | |
|---|----------|---|
| 1. Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie sind damit zugleich Mitglieder einer Kirchengemeinde und eines Kirchenkreises.“ | Zu Nr. 1 | Nach Artikel 3 Abs. 2 der Grundordnung sind Mitglieder der EKBO zugleich Mitglieder der Landeskirche als auch der Kirchengemeinde. Nach Artikel 1 Abs. 4 der Grundordnung der EKD gehört ein Kirchenmitglied durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche zugleich der EKD an. Der Kirchenkreis kommt hierbei nicht vor. Da der Kirchenkreis keine geringere kirchliche Qualität hat als die anderen genannten Ebenen, ist nicht gerechtfertigt, dass er nur die Kirchengemeinden als Mitglieder hat. |
| 2. Bei Artikel 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind solche, die aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses in kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken unter deren Dienstaufsicht tätig sind.“ | Zu Nr. 2 | Die Frage, wann berufliche kirchliche Mitarbeit vorliegt, ist im Einzelfall oft schwierig zu bestimmen. Die Vorschrift nennt das wesentliche inhaltliche Kriterium in Abgrenzung zum Honorar- und Werkvertrag. |
| 3. Die Überschrift des Artikels 6 wird wie folgt gefasst: „Beichtgeheimnis, Seelsorgegeheimnis, Dienstverschwiegenheit“. | Zu Nr. 3 | Die Änderung beseitigt redaktionelle Unstimmigkeiten („Verschwiegenheit“ in der Überschrift, „Schweigepflicht“ in Abs. 2). |

4. Artikel 12 wird wie folgt geändert: Zu Nr. 4
- a) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt: „In Kirchengemeinden können nach Entscheidung des Gemeindegemeinderats regionale Bereiche mit eigenen verantwortlich entscheidenden Organen ausgestattet werden. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt; dabei können die Zusammensetzung, insbesondere die Wahl, des Gemeindegemeinderats abweichend von Artikel 16 geregelt werden.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5, der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.
5. In Artikel 15 Abs. 3 wird eine neue Nr. 1a wie folgt eingefügt: Zu Nr. 5
- „die Erteilung des Predigtauftrages an Ordinierte im Einvernehmen mit der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter im Pfarrdienst, wobei dieses Einvernehmen durch den Kreiskirchenrat ersetzt werden kann,
- Bislang war die Aufgabe der Erteilung des Predigtauftrages, die dem Gemeindegemeinderat obliegt, nicht geregelt. Die Ergänzung dient der Klarstellung.
6. Bei Artikel 16 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: Zu Nr. 6
- „In diesem Fall sind die Ersatzältesten gemäß Artikel 20 einzuführen.“
- Die Einführung der Ersatzältesten war bisher nur im Ältestenwahlgesetz geregelt, hat aber systematisch Verfassungsrang.
7. Bei Artikel 16 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: Zu Nr. 7
- „Die Zahl der Ältesten kann nach der Vereinigung von Kirchengemeinden bis zur nächsten Neuwahl von Satz 1 abweichen.“
- Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden möchten die Gemeindegemeinderäte die Verantwortung für die neu entstehende Kirchengemeinde für die Dauer ihrer Amtszeit tragen. Das Ältestenwahlgesetz trägt dem in § 30 Abs. 1 Rechnung. Unklar ist, wie zu verfahren ist, wenn die Zahl der Ältesten von Artikel 16 Abs. 5 Satz 1 abweicht. Die Formulierung schafft hier die erforderliche Klarheit.
8. Artikel 19 Abs. 3 werden nach dem Wort „beurlaubt“ die Wörter „oder vollständig abgeordnet“ ergänzt. Zu Nr. 8
- Ungeregelt in der Grundordnung war bisher die Mitgliedschaft im GKR für den Fall, dass ein beruflicher Mitarbeiter zwar Inhaber der Stelle ist,

aber langfristig und in vollem Umfang abgeordnet ist. In diesem Fall wurde Artikel 19 Abs. 3 der Grundordnung bisher analog herangezogen. Sinnvoll ist hier eine ausdrückliche Regelung.

9. In Artikel 21 werden folgende Sätze eingefügt
- „Eine erneute Wahl des oder der Ältesten in den Gemeindegemeinderat ist frühestens zur übernächsten turnusmäßigen Ältestenwahl, eine erneute Berufung frühestens nach dieser Wahl möglich.“
- Zu Nr. 9
- Es ist nicht sinnvoll, wenn ein Ältester, der sein Amt aufgrund von Pflichtverletzungen verloren hat, dieses u. U. schon wenige Monate später durch erneute Wahl wiedererlangt. Diese Möglichkeit soll durch den vorgeschlagenen Satz ausgeschlossen werden.
10. Artikel 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz wählt der Gemeindegemeinderat je eines seiner Mitglieder. Die Wahl erfolgt nach jeder turnusmäßigen Wahl oder Neuwahl und im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt oder dem Gemeindegemeinderat.“
- Zu Nr. 10
- Zu klären war hier, dass eine Wahl des Vorsitzenden auch im Fall des vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers geboten ist. Ferner war klarzustellen, dass die Wahl nach jeder turnusmäßigen Ältestenwahl erfolgt. Eine vollständige Neuwahl findet nur in den Kirchengemeinden statt, die alle sechs Jahre wählen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „Eine Abwahl der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeindegemeinderates.“
- Bisher nicht geregelt ist die Abwahl der oder des Vorsitzenden. Es ist sinnvoll, diese zu ermöglichen, jedoch von einer qualifizierten Mehrheit abhängig zu machen.
11. Artikel 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden, erhält.“
- Zu Nr. 11
- Die bisherige Regelung von Wahlen im Gemeindegemeinderat lief darauf hinaus, dass bei der üblichen Nichtzulassung von Neinstimmen eine Wahl auch mit einer einzigen Stimme möglich ist, wenn jedoch nur ein Kandidat zur Verfügung steht. Dies soll durch den Formulierungsvorschlag vermieden werden.
- b) In Artikel 23 Abs. 9 werden die Wörter „zwei weitere Mitglieder“ durch „ein weiteres Mitglied“ ersetzt.
- Der Vorschlag, die Niederschrift nicht mehr durch drei Gemeindegemeinderatsmitglieder, sondern nur noch durch zwei unterzeichnen zu lassen, dient der Vereinfachung.

12. Die Überschriften der Artikel 24, 51 und 86 werden wie folgt gefasst: Zu Nr. 12
- „Vertretung im Rechtsverkehr“.
- Artikel 24 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Kirchengemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Gemeindegemeinderat, dieser von der oder dem Vorsitzenden oder dem mit der Stellvertretung betrauten Mitglied vertreten.“
- Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Der Vorschlag, vom Zweiaugenprinzip auf das Vieraugenprinzip zu gehen (Grundordnung der EKIBB sowie Kirchenordnung EKsOL: Sechsaugenprinzip) wird nicht weiter verfolgt, da sich das Zweiaugenprinzip bei der Vertretungsbefugnis bisher bewährt hat.
13. Artikel 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Zu Nr. 13
- „Der Gemeindegemeinderat sorgt für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde. Er regelt die Wahrnehmung der Verantwortung für die einzelnen Aufgabenbereiche durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und legt Kompetenzen und Berichtspflichten fest.“
- Die Grundordnung schweigt sich über die Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben in der Kirchengemeinde weitgehend aus. Sie nimmt damit auf die Tatsache Rücksicht, dass die sehr unterschiedliche Größe der Kirchengemeinden keine generellen Strukturen zulässt. Deutlich ist jedoch, dass die Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben in der Verantwortung des Gemeindegemeinderats liegt. Er muss regeln, wie die Geschäftsführungsaufgaben wahrgenommen werden, er bestimmt den Grad der Eigenständigkeit und Berichtspflichten, er legt ggf. fest, ob Dienste beruflich oder ehrenamtlich wahrgenommen werden. Diese Verantwortung muss in der Grundordnung geregelt werden. Aus diesem Grund wurde die bisherige Formulierung, nach der der Gemeindegemeinderat in einer Ordnung die Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit der Beteiligten regeln kann, ersetzt.
14. In Artikel 26 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt: Zu Nr. 14
- „Eine erneute Wahl der Ältesten in den Gemeindegemeinderat ist frühestens zur übernächsten turnusgemäßen Ältestenwahl, eine erneute Berufung frühestens nach dieser Wahl möglich.“
- Hierzu wird auf Nr. 9 verwiesen.
15. Artikel 27 wird wie folgt geändert: Zu Nr. 15
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Nach jeder Ältestenwahl beruft der Gemeindegemeinderat die Mitglieder des Gemeindebeirats. Sie bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt bleiben.“
- Hier war klarzustellen, dass die Mitglieder des Beirats bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt bleiben.

im Amt. Über Einsprüche gegen die Zusammensetzung des Gemeindebeirats entscheidet, sofern der Gemeindegemeinderat nicht abhilft, der Kreiskirchenrat."

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb von drei Monaten, nachdem der Gemeindegemeinderat die Mitglieder des Gemeindebeirats berufen hat, lädt die oder der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats die Mitglieder des Gemeindebeirats zu ihrer ersten Sitzung ein.“

16. In Artikel 30 Abs. 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Pfarrdienst kann im Kirchenkreis in aufgabenorientierten und ortsbezogenen Dienst aufgegliedert werden. Näheres kann kirchengesetzlich geregelt werden.“

Zu Nr. 16

Die Vorschrift ermöglicht Organisationsformen des gemeindlichen Pfarrdienstes, die von der bisherigen Aufgabenverteilung abweichen. Hierzu ist ein Beschluss der Kreissynode erforderlich (vgl. Nr. 21).

17. In Artikel 39 Abs. 3 wird folgender Satz eingefügt: „Er kann einzelne dieser Aufgaben selbst wahrnehmen.“

Zu Nr. 17

Der Formulierungsvorschlag trägt der Wirklichkeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden Rechnung, nach der die Kirchenkreise in erheblichem Umfang Aufgaben der Kirchengemeinden bereits wahrnehmen, mindestens aber organisieren. Dies ist insbesondere in Kirchenkreisen mit sehr vielen sehr kleinen Gemeinden der Fall. Hier werden berufliche Dienste regelmäßig in weitem Umfang auf der Ebene des Kirchenkreises organisiert. Zu nennen sind die Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesstättenarbeit und Kirchenmusik. Diese Lebenswirklichkeit sollte sich auch in der Grundordnung wiederfinden. Das Modell der Grundordnung, nach dem die Kirchenkreise lediglich Koordinationsebene der Kirchenkreise und Durchgangsebene zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden ist, trifft in den allermeisten Kirchenkreisen nicht zu.

18. Artikel 39 Abs. 6 wird wie folgt geändert: „und führt Rüstzeiten durch“ wird gestrichen.

Zu Nr. 18

Diese wichtige Aufgabe hat keinen Verfassungsrang.

19. Artikel 40 wird wie folgt geändert:

Zu Nr. 19

- a) Es wird ein neuer Absatz 2 wie

Sämtliche Kirchenkreisvereinigungen in den letz-

folgt eingefügt: „Im Fall der Vereinigung oder der Neubildung kann die Kirchenleitung in Ausnahmefällen die Zusammensetzung, erstmalige Einberufung und Amtszeit der Kreissynode und des Kreiskirchenrats sowie die Wahrnehmung der Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten auf Vorschlag der beteiligten Kreiskirchenräte durch Satzung regeln; in der Regel ist eine Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung nach Maßgabe des entsprechenden kirchlichen Rechts notwendig.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

20. Artikel 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird eine neue Nr. 2a wie folgt eingefügt: „über die Übernahme einzelner Aufgaben der Kirchengemeinden gemäß Artikel 39 Abs. 3 Satz 2 zu entscheiden,...“

b) In Absatz 1 wird eine neue Nr. 2b wie folgt eingefügt: „über die Aufgliederung des Pfarrdienstes in aufgabenorientierten und ortsbezogenen Pfarrdienst zu beschließen,...“

21. Nach Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Stellen für kirchengemeindliche Aufgaben können beim Kirchenkreis errichtet werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt, insbesondere wenn die Stellen für mehrere Kirchengemeinden gleichzeitig errichtet werden.“

22. In Artikel 43 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „der Kirchengemeinden“ durch „aus den Kirchengemeinden“ ersetzt.

ten Jahren sind durch Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnungen flankiert worden. Diese Verordnungen, deren Rechtsgrundlage das Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetz ist, haben zwei Zielrichtungen: Zum einen sollen die Organe des neuen Kirchenkreises arbeitsfähig gemacht werden (Zusammensetzung der Organe); zum anderen sollen neue Strukturen erprobt werden können.

Viele Kirchenkreisfusionen beschränken sich auf den ersten Aspekt. Hierfür bietet das Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetz ein Instrumentarium, das zu umständlich ist. Es wird daher vorgeschlagen, für diesen Fall einen einfachen Beschluss der Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreiskirchenräte als ausreichend anzusehen.

Zu Nr. 20

a: Vgl. Nr. 17.

b: Vgl. Nr. 16.

Zu Nr. 21

Artikel 42 Abs. 2 regelt den kreiskirchlichen Stellenplan mit Wirkung für die Kirchengemeinden. Die erste Stufe dieses Instruments, das weit in die Autonomie der Kirchengemeinde eingreift und daher einer hohen Mehrheit bedarf, besteht darin, dass die Kirchengemeinden ihre Stellenplanhoheit verlieren. Auf der zweiten Stufe ist denkbar, dass der Stellenplan die Stellen nicht mehr bei der Kirchengemeinde ansiedelt, sondern beim Kirchenkreis. In diesem Fall trifft der Kirchenkreis auch die Anstellungsentscheidungen. Eine solche Konstellation soll grundsätzlich möglich sein, jedoch nur, wenn sie besonders begründet ist.

Zu Nr. 22

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass in sehr vielen Kirchenkreisen es nicht mehr

möglich ist, dass jede Kirchengemeinde einen Synodalen oder eine Synodale in die Kreissynode wählt. Stattdessen werden Regionen als Wahlkörper gebildet. Dieses Verfahren war bei der Formulierung von Artikel 43 Abs. 2 Nr. 1 bereits im Blick, es war aufgrund der Praxis mit Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnungen bewährt. Die Änderung dient der Klarstellung.

23. In Artikel 43 Abs. 5 wird folgender Satz eingefügt: „In Ämter nach Artikel 46 Satz 1 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 kann nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Ältestenamts hat.“
- Zu Nr. 23
- Der Kreissynode können zwei Jugendliche angehören, die mindestens 16 Jahre alt sind (vgl. Artikel 43 Abs. 5 Satz 3 der Grundordnung). Die Mitgliedschaft von Personen unter 18 Jahren in Leitungsgremien erfordert nach dem BGB die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Aus diesem Grund ist eine Mitgliedschaft von Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren im Präsidium der Kreissynode sowie im Kreiskirchenrat nicht sinnvoll.
24. Artikel 43 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Für jedes ordentliche Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 sind bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind.“
- Zu Nr. 24
- Die Vorschrift stellt klar, dass für die Superintendentin oder den Superintendenten niemand zu benennen ist, der sie oder ihn als Mitglied der Synode vertritt.
- 25: Artikel 46 wird durch folgenden Satz ergänzt: „Artikel 22 Abs. 1a gilt entsprechend.“
- Zu Nr. 25
- Vgl. hierzu die Erläuterung zu Nr. 10 b.
26. Artikel 47 Abs. 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- Zu Nr. 26
- Vgl. hierzu die Erläuterung zu Nr. 11 a.
- „Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden, erhält.“
27. Artikel 51 wird wie folgt gefasst: „Der Kirchenkreis wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Kreiskirchenrat, dieser von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Artikel 24 Abs. 2 gilt entsprechend.“
- Zu Nr. 27
- Vgl. hierzu die Erläuterung zu Nr. 12.
28. Artikel 52 wird wie folgt geändert:
- Zu Nr. 28
- a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: a) Vorgeschlagen wird, dass im Kirchenkreis

„das stellvertretende Mitglied oder die stellvertretenden Mitglieder im Superintendentenamtsamt, ...“

auch zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Superintendentin oder des Superintendenten gewählt werden (vgl. Nr. 28). Dementsprechend muss die Zusammensetzung des Kreiskirchenrates darauf Rücksicht nehmen.

- b) Bei Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

- b) Eine Abwahl oder eine Abberufung eines Mitglieds des Kreiskirchenrats ist bisher nicht vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, eine solche Abwahl grundsätzlich zu ermöglichen, jedoch von einem qualifizierten Mehrheitserfordernis abhängig zu machen.

„Die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kreissynode abgewählt werden.“

29. Artikel 52 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Zu Nr. 29

„Für die Sitzungen des Kreiskirchenrates sowie die Geschäftsführung gelten die Artikel 22 Abs. 3 sowie 23 entsprechend.“

Bei der Grundordnung 2004 ist eine Eilkompetenz der oder des Vorsitzenden des Kreiskirchenrats nicht geregelt worden und sollte jetzt – durch den Verweis auf die Eilkompetenz der oder des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates - eingefügt werden.

30. Artikel 55 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Zu Nr. 30

„Erreicht im dritten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so kann die Kreissynode die Durchführung eines vierten Wahlgangs beschließen. In diesem steht nur noch die Bewerberin oder der Bewerber zur Wahl, die oder der die meisten Stimmen im dritten Wahlgang auf sich vereinigt hat. Erhält sie oder er die Stimmen der Mehrheit der Anwesenden, ist sie oder er zur Superintendentin oder zum Superintendenten gewählt. Andernfalls ist ein neuer Wahlvorschlag zu unterbreiten.“

Die Regelung betrifft den Fall, dass im Wahlverfahren für das Superintendentenamtsamt zwei starke Bewerber einander gegenüberstehen und auch im dritten Wahlgang keiner von beiden die erforderliche Mehrheit erreicht.

Der Vorschlag entspricht einem Antrag des Kirchenkreises Berlin Stadtmitte an die Landessynode.

31. Artikel 56 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen. In Satz 2 werden die Wörter „sie oder er“ durch „die Superintendentin oder der Superintendent“ ersetzt.

Zu Nr. 31

Die in dem gestrichenen Satz genannte Konstellation ist inzwischen durch das Pfarrdienstgesetz der EKD im Rahmen der Versetzung geregelt (§ 79 Abs. 2 Nr. 2). Vgl. auch § 14 Abs. 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz.

32. Artikel 57 wird wie folgt geändert:

Zu Nr. 32

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

In Artikel 57 werden Erfahrungen aus Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnungen für das

„Die Kreissynode wählt für die Dauer ihrer Amtszeit auf Vorschlag der Superintendentin oder des Superintendenten aus den ihr angehörigen Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen eine oder zwei Personen für die Stellvertretung im Superintendentenamt. Die Stellvertretung wird nach Ablauf der Amtszeit der Kreissynode bis zum Dienstantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers oder der Nachfolgerinnen und Nachfolger fortgesetzt. Wenn zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt sind, ist von der Kreissynode eine Reihenfolge bei der Stellvertretung festzulegen.“

allgemeine Kirchenverfassungsrecht nutzbar gemacht. Zum einen wird ermöglicht, dass zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Superintendentenamt gewählt werden, zum anderen können der Stellvertretung - unabhängig davon, ob sie von einer Person oder von zwei Personen wahrgenommen wird - eigene Aufgaben durch eine Dienstordnung des Kreiskirchenrats zugewiesen werden.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„Der Kreiskirchenrat kann in einer Dienstordnung unbeschadet der Verantwortung der Superintendentin oder des Superintendenten eigene ständige Zuständigkeitsbereiche der oder des Stellvertretenden im Superintendentenamt vorsehen.“

33. Dem Artikel 63 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Kirchengesetzlich kann abweichendes geregelt werden.“

Zu Nr. 33

Der Vorschlag zu Artikel 63 trägt der Tatsache Rechnung, dass das Verwaltungsämtergesetz hinsichtlich des Verfahrens deutlich über Artikel 63 hinaus geht und daher mit grundordnungsändernder Mehrheit beschlossen wurde. Diese grundordnungsändernde Mehrheit ist dann, wenn Rechte von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden nicht eingeschränkt, sondern verstärkt werden, nicht erforderlich.

34. Artikel 72 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Zu Nr. 34

- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zwei in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Bildung der Landessynode mindestens 16 und höchstens 26 Jahre alt sind; dabei kann in Ämter nach Artikel 74 Abs.1 sowie 84 Abs. 2 nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Ältestenamt besitzt; sowie...“

Vgl. Nr. 23.

Das Verfahren der Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungen und Werke in der Landessynode hat sich als zu umständlich

- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst: erwiesen. Hier wird eine Vereinfachung vorgeschlagen. Der Wahlvorschlag von zwei Personen sollte entfallen, da der Ältestenrat die zu Berufenden häufig nicht kennt.
- „je eine Vertreterin oder einen Vertreter von sechs kirchlichen Arbeitszweigen, Einrichtungen und Werken auf deren Vorschlag. Die Landessynode bestimmt im letzten Jahr ihrer Amtszeit für die folgende Amtszeit sechs Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke und entscheidet, welches Organ für die Unterbreitung eines Berufungsvorschlages zuständig oder zu bilden ist.“
35. In Artikel 74 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Artikel 22 Abs. 1a gilt entsprechend.“ Zu Nr. 35
Vgl. hierzu die Erläuterung zu Nr. 10 b.
36. Artikel 86 wird wie folgt gefasst: „Die Landeskirche wird gerichtlich und außergerichtlich von der Kirchenleitung, diese von der oder dem Vorsitzenden oder der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konsistoriums oder den mit deren Stellvertretung Beauftragten vertreten. Artikel 24 Abs. 2 gilt entsprechend.“ Zu Nr. 36
Vgl. hierzu die Erläuterungen zu Nr. 12.

Artikel 2 Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Ordnung der Bildung der Kreissynoden vom 3. Januar 1990 der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz [Fundstelle?] wird aufgehoben.
- (2) In § 4 Abs. 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch 4. RVerhG vom 23. April 2005 (KABl. S. 75) werden das Semikolon sowie die Worte „es tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft“ sowie der Satz 2 gestrichen.

Artikel 3 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.